

*Satzung der  
Deutschen Stiftung zur Nutzung erneuerbarer Energien*

**Präambel**

Mit der Stiftung soll das Ziel verfolgt werden, einen nachhaltigen und dauerhaften Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien zu leisten, insbesondere vor dem Hintergrund bekannt dringend notwendiger Maßnahmen für den Klima- und Umweltschutz.

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen : Deutsche Stiftung zur Nutzung erneuerbarer Energien
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in 88273 Blitzenreute
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist es, den Forderungen des Klima- und Umweltschutzes gerecht zu werden. Sie soll einen dauerhaften, wesentlichen Schutz der Umwelt durch Einsatz regenerativer Energien leisten.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte zur Nutzung regenerativer Energien. In der Anfangsphase werden Projekte zur besonders energie-effizienter Nutzung von Blockheizkraftwerken auf Pflanzenölbasis konzipiert und beraten. Weitere Projekte werden in der Stirling-Technologie, und der Nutzung besonders kostengünstiger Solarenergienutzung für Entwicklungsländer folgen. Ein weiteres Projekt wird die Reflektionstechnik bei Photovoltaikanlagen sein, die eine wesentliche höhere Energieausbeute verspricht. Für diese Projekte liegen bereits erste Konzepte vor. Der Stiftungszweck kann entsprechend um technischen Entwicklungen, die dem grundsätzlichen Zweck dienen, erweitert werden.
- (3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung (Anfangsvermögen) aus einer Forderung in Höhe von 50.000,-- Euro (in Worten: fünfzigtausend), festgestellt durch das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 16.2.2005, Geschäftszeichen 20 O 595/04 (Urteil liegt der Aufsichtsbehörde vor)
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Stiftungsvermögen - Anfangsvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen - ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig, ebenso Beleihungen, soweit sie dem Stiftungszweck dienen und Investitionen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

### **§ 5**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rücklagenbildung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
  - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

- (4) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (5) Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können ersetzt werden. Für den Sach- und Zeitaufwand kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschlossen werden.
- (3) Es kann zusätzlich ein Stiftungsrat gebildet werden. Dieser sollte aus 2-5 Mitgliedern bestehen.

## **§ 7**

### **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an.
- (2) Der Vorstand wählt einen noch zu bestimmenden Vertreter.
- (3) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet, so dass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt wird. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung,
- b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks
- c) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde,
- d) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere jeweils bis zum 01.07. des Folgejahres die Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- (2) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder der Stiftungsvorstands.
- (5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.
- (6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem

der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

#### **§ 14**

##### **Stiftungsvermögen nach Aufhebung**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an:

Stiftung Energieforschung Baden-Württemberg – Förderung regenerativer Energien, der rationellen Energienutzung und Energiewirtschaft. Sitz Karlsruhe

#### **§ 15**

##### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 01.07.) unaufgefordert vorzulegen.

Ort, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Stifter/s)